

Stand: Dezember 2017
SKR: 1.125.0



Gemeinde Stäfa

Reglement über die Entschädigung der Behörden

(Entschädigungsreglement, EntschR)

(vom 24. Juni 2014)

Reglement über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsreglement, EntschR)

(vom 24. Juni 2014)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa vom 22. September 2013 (GO) sowie auf Art. 4, 8 Absätze 2 und 3, 10 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 14 Abs. 3 der Verordnung über die Entschädigung der Behörden (EntschVO) vom 26. Mai 2014

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigung der Behörden vom 26. Mai 2014 fest.

² Es ist gemäss Art. 22 der Gemeindeordnung für die in der Gemeindeordnung genannten Behörden und für die von diesen eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen verbindlich.

II. GRUNDENTSCHÄDIGUNG

Art. 2 Budget

Die Grundentschädigungen für die Behörden sind jährlich im Budget einzustellen.

Art. 3 Abgeltung durch Grundentschädigung

Neben den in Art. 8 der Entschädigungsverordnung genannten Tätigkeiten sind durch die Grundentschädigung vollständig abgegolten:

- ...¹

Art. 4 Zusätzliche, einmalige Entschädigung

Soll nach Art. 8 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung eine zusätzliche, einmalige Entschädigung an ein Behördenmitglied ausgerichtet werden, bedarf dies eines Antrages der betreffenden Gesamtbehörde an den Gemeinderat. Ist ein Mitglied des Gemeinderates betroffen, ist ein Antrag des für Behördenentschädigungen zuständigen Ausschusses des Gemeinderates erforderlich.

¹ Aufzählung aufgehoben gemäss Beschluss Gemeinderat Nr. 351 vom 23. September 2014, in Kraft seit 1. Oktober 2014.

Art. 5 Zusätzliche Pauschalentschädigungen

¹ Die in Art. 9 der Entschädigungsverordnung aufgeführten Pauschalentschädigungen stellen die Gesamtheit der dafür auszureichenden Entschädigungen dar, unabhängig von Umfang, Art, Abonnements und technischen Standards der jeweiligen zur Verfügung gestellten Infrastruktur.

² Vorbehalten bleiben Art. 8 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung.

Art. 6 Berufliche Vorsorge

¹ Für die Aufnahme der Mitglieder des Gemeinderates in die berufliche Vorsorge gelten folgende Parameter:

- Jahreslohn 100%: 105'000 Franken.
- Versicherter Jahreslohn: 105'000 Franken abzüglich Koordinationsabzug.
- Massgebender Beschäftigungsgrad: 30%.

² Für die Aufnahme der Mitglieder der Schulpflege in die berufliche Vorsorge gelten folgende Parameter:

- Jahreslohn 100%: 100'000 Franken.
- Versicherter Jahreslohn: 100'000 Franken abzüglich Koordinationsabzug.
- Massgebender Beschäftigungsgrad: 25%.

³ Die Parameter gemäss Abs. 1 und 2 können für die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Gemeinderates bzw. der Schulpflege und in besonderen Einzelfällen durch Beschluss des Gemeinderates abweichend festgelegt werden.

4 Im übrigen sowie für die Finanzierung der beruflichen Vorsorge und die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge gilt für die Mitglieder von Gemeinderat und Schulpflege der Vorsorgeplan, wie er jeweils für das Gemeindepersonal zur Anwendung kommt.

III. SITZUNGSGELDER

Art. 7 Entschädigungsberechtigung

Neben der in der Entschädigungsverordnung genannten Anspruchsberechtigung kann für folgende Anlässe und Tätigkeiten ein Sitzungsgeld beansprucht werden, sofern sie für die Erfüllung der amtlichen Funktionen notwendig sind:

- Besprechungen mit Dritten;
- Augenscheine und Besichtigungen;
- Lokalverhandlungen;
- Delegation an Anlässe von Vereinen und Institutionen;
- Teilnahme an Tagungen;
- Besuche von Ausstellungen.

Art. 8 Berechnung

1 Das Sitzungsgeld wird für alle berechtigten Anlässe und Tätigkeiten ausgerichtet, unabhängig ihres zeitlichen Beginns und ihrer Dauer bis zum Maximum von zehn Stunden pro Tag und Mitglied.

2 Jede angebrochene Stunde zählt für die Berechnung des Sitzungsgeldes als volle Stunde.

3 Finden am gleichen Tag oder Abend mehrere voneinander unabhängige Anlässe statt, wird jeder separat entschädigt, wobei das Maximum von Fr. 400 pro Tag und Mitglied einzuhalten ist.

4 Das Sitzungsgeld für Anlässe und Tätigkeiten an Samstagen und Sonntagen sowie ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten wird nach Regeln dieses Art.s, jedoch ohne Zuschlag, ausgerichtet.

IV. SPESENENTSCHÄDIGUNG

Art. 9 Grundsätze

1 Das Personalrecht der Gemeinde kommt für den Spesenersatz von Behördenmitgliedern im folgenden Umfang zur Anwendung:

- a) Begriff der Spesen;
- b) Abrechnung;
- c) Fahrtkosten öffentliche Verkehrsmittel;
- d) Kilometerentschädigung für die Benützung eines privaten Fahrzeugs;
- e) Ersatz Verpflegungskosten.

2 Für Dienstreisen sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.

3 Nebenauslagen zu Dienstreisen sind in der Spesenpauschale bzw. Grundentschädigung enthalten und werden nicht zusätzlich vergütet.

4 Reisen ins Ausland, die Benützung von Flugzeugen sowie Übernachtungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Präsidentin bzw. Präsidenten der betreffenden Gesamtbehörde.

Art. 10 Fahrten innerhalb Gemeindegebiet

Amtsbedingte Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes Stäfa sind unabhängig des Verkehrsmittels für die Mitglieder von Gemeinderat und Schulpflege in deren Spesenpauschale inbegriffen, für die Mitglieder der übrigen Behörden in deren Grundentschädigung.

Art. 11 Behörden mit Spesenpauschale

Mitglieder von Behörden mit Spesenpauschale können Spesen und Auslagen gemäss Art. 14 der Entschädigungsverordnung nur geltend machen, sofern sie nicht Bestandteil der Pauschale sind, zur Erfüllung der dienstlichen Funktionen notwendig waren und mit persönlicher Abrechnung belegt werden.

V. ADMINISTRATIVES

Art. 12 Auszahlung

¹ Die jährlichen Grundentschädigungen sowie die Spesenpauschalen werden in Berücksichtigung gesetzlicher Sozialversicherungsabzüge in monatlichen Raten durch die Gemeindekasse ausbezahlt.

² Die Schlussabrechnung über die ausgerichteten Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen erfolgt per Ende Jahr, die entsprechende Auszahlung vor Ende Dezember.

³ Bei Ablauf der Amtsdauer erfolgt die Auszahlung auf das nächstmögliche Monatsende.

Art. 13 Sitzungsgelder und Spesen

1 Für entschädigungsberechtigte Anlässe und Sitzungen ist je Behörde, Ausschuss oder Kommission eine separate Abrechnung zu führen, deren Richtigkeit durch Unterschrift von Präsidentin bzw. Präsident des Gremiums und von der zuständigen Verwaltungsstelle bescheinigt wird, bei deren Fehlen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Gemeinderates und durch die Gemeinbeschreiberin bzw. den Gemeinbeschreiber.

2 Die Erfassung von Sitzungsgeldberechtigten Anlässen ist Sache der zuständigen Verwaltungsstelle, sofern diese anwesend ist und ein Protokoll erstellt wird, im übrigen Sache des Behördenmitgliedes.

3 Abrechnungsperiode ist der Zeitraum vom 1. Dezember (bzw vom Beginn der Amtsdauer) bis zum 30. November des folgenden Jahres (bzw bis zum Ende der Amtsdauer).

4 Abrechnungen sind bis spätestens zum 15. Dezember einzureichen.

5 Bei Ablauf der Amtsdauer ist das entsprechende Spesenblatt innert vier Wochen zu ergänzen und einzureichen.

Art. 14 Lohnausweis

Der Lohnausweis wird jeweils bis spätestens Ende Februar abgegeben.

Art. 15 Anspruchsverwirkung

Nicht geltend gemachte Ansprüche für Entschädigungen oder Vergütungen verirken mit dem Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode für die abgerechnete Periode.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beginn der Amtsdauer 2014-2018 in Kraft. Es ersetzt auf diesen Zeitpunkt hin das Reglement des Gemeinderates über die Entschädigung von Behördenmitgliedern vom 18. November 1986.
